

# RS OGH 1989/5/24 9ObA96/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1989

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

GewO 1859 §82a litd

## Rechtssatz

Erklärt der Arbeitnehmer nach Duldung wiederholter Zahlungsverzögerungen, er werde dies nicht mehr hinnehmen, sondern von seinem Auflösungsrecht zu Lasten des Arbeitgebers Gebrauch machen, kann daraus, daß der Arbeitnehmer nach pünktlicher Zahlung des nächsten Gehaltes nicht auf die erste Zahlungsverzögerung mit Auflösungserklärung reagierte, noch nicht erschlossen werden, er werde an seiner Auflösungsdrohung nicht festhalten und regelmäßige Zahlungsverzögerungen weiterhin dulden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 96/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 96/89

## Schlagworte

SW: Schmälerung, Vorenthalten, Angestellte, Ende, Beendigung, wichtiger Grund, Lohn, Entgelt, Hilfsarbeiter, Arbeiter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028963

## Dokumentnummer

JJR\_19890524\_OGH0002\_009OBA00096\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)